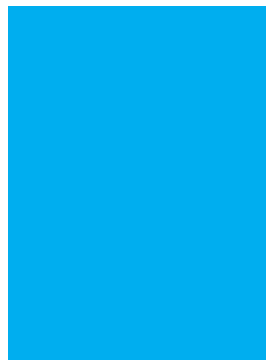


Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt
Association économique Artisanat et Ménage
Associazione economica Artigianato e Casalinghi

SWISSAVANT

Statuten

Ausgabe 2010



SWISSAVANT

Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt
Association économique Artisanat et Ménage
Associazione economica Artigianato e Casalinghi

Swissavant
Neugutstrasse 12
Postfach
CH-8304 Wallisellen
T +41 44 878 70 50
F +41 44 878 70 55
www.swissavant.ch
info@swissavant.ch

Gründungsjahr 1892

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

Zweck des Verbandes	3
Sitz und Rechtsverhältnisse	3
Mitgliedschaft:	
A. Einteilung.....	4
B. Aufnahmebedingungen	4
C. Rechte der Mitglieder	5
D. Pflichten der Mitglieder	6
E. Mitgliederbeiträge	6
F. Zuwiderhandlungen	7
G. Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft.....	7
Organe des Verbandes:	
A. Die Generalversammlung.....	9
B. Der Vorstand.....	11
C. Die Kommission für Aus- und Weiterbildung	12
D. Die Fachgruppen	13
E. Die Sektionen.....	14
F. Die Geschäftsstelle	15
G. Die Revisionsstelle	16
Statutenänderungen	16
Auflösung des Verbandes	17
Rechtskraft der Statuten	17

Zweck

Art. 1

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. Swissavant – Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt, nachstehend «Verband» genannt, bezweckt den Zusammenschluss der in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ansässigen Unternehmen der Eisenwaren-, Werkzeug-, Beschläge- und Haushaltartikelbranche sowie verwandter Wirtschaftszweige. Er vertritt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder und fördert ihre Leistungsfähigkeit sowie ihre kollegiale Gesinnung. | Zweck des Verbandes |
| 2. Der Verband kann anderen Organisationen beitreten, wenn deren Tätigkeit seinem Zweck entspricht. | Beitritt zu anderen Organisationen |

Sitz- und Rechtsverhältnisse

Art. 2

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Der Verband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er verfolgt keinen Erwerbszweck. | Rechtsnatur |
| 2. Die Generalversammlung bestimmt den Sitz des Verbandes, wo sich auch sein Gerichtsstand befindet. | Sitz |
| 3. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. | Geschäftsjahr |
| 4. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht über die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge hinaus. | Verbindlichkeiten nach aussen |

Mitgliedschaft

A. Einteilung

Art. 3

Mitglieder-
einteilung

Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Altmitgliedern.

Akkreditierung

Lieferanten können sich durch Vertrag akkreditieren lassen.

B. Aufnahmebedingungen und -verfahren

Art. 4

Aktivmitglieder

1. Als Aktivmitglieder können Firmen aufgenommen werden, die ausschliesslich oder vorwiegend Einzelhandel mit Eisenwaren, Werkzeugen, Beschlägen, Haushaltartikeln oder mit sortimentsverwandten Warengruppen betreiben.
Aktivmitglieder müssen ihr Rechtsdomizil in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben. Sie sind in Sektionen zusammengefasst.

Passivmitglieder

2. Die akkreditierten Lieferanten besitzen die Passivmitgliedschaft. Sie können somit wählen und abstimmen, aber nicht in Vorstandsgremien gewählt werden.

Ehrenmitglieder

3. Natürliche Personen, die sich in hervorragender Weise um die Branche oder den Verband verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Altmitglieder

4. Als Altmitglieder können vom Vorstand natürliche Personen aufgenommen werden, die mit ihrer Firma dem Verband während längerer Zeit angehört haben und aus Alters- oder ähnlichen Gründen das Geschäft aufgegeben oder einem Nachfolger übergeben haben.

Akkreditierte
Lieferanten

5. Lieferanten können vom Vorstand auf der Grundlage eines von ihm aufgesetzten Lieferantenvertrages akkreditiert werden. Der vertraglich vereinbarte Jahresbeitrag soll sich nach der Bedeu-

tung des geschäftlichen Verkehrs mit den Mitgliedern richten. Aktivmitglieder, die auch Wiederverkäufer beliefern, haben sich gleichzeitig akkreditieren zu lassen.

- | | |
|---|-------------------------|
| 6. Jedes Beitrittsgesuch muss schriftlich zu Händen des Vorstandes der Geschäftsstelle eingereicht werden. Wer als Aktivmitglied aufgenommen zu werden wünscht, hat dem Vorstand alle für die Beurteilung des Gesuches zweckdienlichen Aufschlüsse zu erteilen, insbesondere über seine beruflichen Fähigkeiten, die geschäftliche Tätigkeit, die finanziellen Verhältnisse, die Ausdehnung des Geschäftes und den Personalbestand. | Beitrittsgesuch |
| 7. Gesuche um Beitritt als Aktivmitglied werden in der Verbandszeitschrift publiziert und alle Mitglieder besitzen ab Redaktionsdatum innerhalb der darauf folgenden 30 Tagen eine schriftlich zu begründende Einsprachemöglichkeit an den Vorstand. | Einsprache |
| 8. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme als Mitglied. | Aufnahme |
| 9. Der Gesuchsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, dass er die Statuten des Verbandes sowie die bestehenden und die künftigen Beschlüsse der Verbandsorgane jederzeit vorbehaltlos einhalten wird. Die Aufnahme wird rechtskräftig durch erstmaliges Bezahlen des Jahresbeitrages. | Beitritts-
erklärung |
| 10. Die Ablehnung eines Beitrittsbuches muss gegenüber dem Gesuchsteller nicht begründet werden. | Ablehnung |

C. Rechte der Mitglieder

Art. 5

- | | |
|---|-------------------------------|
| 1. Die Aktiv- und Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht, wie es für die einzelnen Organe vorgeschrieben ist. Sie sind auch in alle Organe wählbar. | Aktiv- und
Ehrenmitglieder |
| 2. Passiv- und Altmitglieder werden an die Generalversammlungen eingeladen. Die Passivmitglieder besitzen beratende Stimme und aktives Wahlrecht. Als Mitglieder des Schweizerischen Ver- | Passiv- und
Altmitglieder |

bandes können sie auch in den Sektionen als Passiv- oder Altmitglieder aufgenommen werden.

- Dienstleistungen 3. Alle Mitglieder und akkreditierten Lieferanten können die Dienstleistungen des Verbandes in Anspruch nehmen.

D. Pflichten der Mitglieder

Art. 6

- Allgemeine Pflichten
1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die statutarischen Bestimmungen und die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse einzuhalten;
 - b) die Konkurrenz gegenüber Mitgliedern in loyaler Weise auszuüben;
 - c) die festgelegten Beiträge zu entrichten;
 - d) die in Anspruch genommenen Dienstleistungen zu bezahlen;
 - e) die für die Erstellung von Statistiken notwendigen Unterlagen einer neutralen Stelle zu melden.
 2. Die Mitglieder pflegen soweit wirtschaftlich sinnvoll ihre geschäftlichen Kontakte mit jenen Lieferanten, die ihrerseits den Fachhandel als bevorzugten Partner betrachten.
- Geschäftliche Beziehungen zu Lieferanten

E. Mitgliederbeiträge

Art. 7

- Aktivmitglieder
1. Der Jahresbeitrag für die Aktivmitglieder richtet sich nach der jeweiligen Firmengrösse und wirtschaftlichen Bedeutung.
- Jahresbeitrag
2. Die Jahres- und die Fachgruppenbeiträge sowie allfällige Sonderbeiträge für bestimmte Zwecke werden auf Antrag des Vorstandes grundsätzlich von der Generalversammlung festgelegt, wobei der Vorstand in eigener Kompetenz eine Anpassung an die Teuerung in einem Turnus von längstens vier Jahren vornehmen kann.

- | | |
|---|---------------------------|
| 3. Der Jahresbeitrag der Passiv- und Altmitglieder wird durch den Vorstand festgesetzt. | Passiv- und Altmitglieder |
| 4. Die Ehrenmitglieder haben persönlich keine Beiträge zu entrichten. | Ehrenmitglieder |

F. Zuwiderhandlungen gegen die Statuten und Beschlüsse

Art. 8

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, die Bestrebungen des Verbandes sowie gegen die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse werden vom Vorstand wie folgt geahndet:

a) mit einer schriftlichen Verwarnung;

b) mit dem Ausschluss aus dem Verband bei besonders schweren Zuwiderhandlungen oder bei Rückfällen. | Ahndung von Zuwiderhandlungen |
| 2. Gegen Sanktionen gemäss Ziff. 1 lit. a) und b) kann Beschwerde an die Generalversammlung geführt werden. Beschwerden müssen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des anzufechtenden Beschlusses per «Einschreiben» an den Vorstand eingereicht werden. | Beschwerdeführung |
| 3. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist im Zusammenhang mit Sanktionen ausgeschlossen. | Ausschluss der ordentlichen Gerichte |

G. Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 9

- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden. Der Austritt ist der Geschäftsstelle mittels «Einschreiben» bekannt zu geben. | Austritt |
| 2. Bei Geschäftsaufgabe erlischt die Mitgliedschaft ohne weiteres. Die Beitragspflicht bleibt indessen bis zum Ende des laufenden Jahres bestehen. | Erlöschen der Mitgliedschaft |

- | | |
|-----------------------------|---|
| Finanzielle Verpflichtungen | 3. Nicht erledigte finanzielle Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu Recht bestehen. |
| Ansprüche | 4. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. |

Organe des Verbandes

Art. 10

Die Organe des Verbandes sind:

Verbands-
organe

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Kommission für Aus- und Weiterbildung
- D. die Fachgruppen
- E. die Sektionen
- F. die Geschäftsstelle
- G. die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 11

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Der Verbandspräsident leitet die Generalversammlung. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsstelle. Die Stimmenzähler werden für jede Generalversammlung aus deren Mitte gewählt, sie dürfen weder dem Vorstand noch der Revisionsstelle angehören. Organisation
2. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat spätestens fünf Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Traktanden sind spätestens zehn Tage vor der Abhaltung bekannt zu geben. Einladung
3. Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, ist die Generalversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr ausgewiesenen Stimmen. Beschluss-
fähigkeit
4. Die Generalversammlung ist zuständig in allen Fragen, welche die Grundlagen des Verbandes berühren. Kompetenzen
5. Die Generalversammlung tritt jährlich zur Behandlung folgender Traktanden zusammen: Ordentliche
General-
versammlung

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung;
- b) Allgemeiner Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr (Jahresbericht);
- c) Bericht über die Jahresrechnung und die Vermögenslage mit den Anträgen der Revisionsstelle;
- d) Voranschlag für das neue Geschäftsjahr;
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge;
- f) Wahlen: der Vorstandsmitglieder;
des Präsidenten;
der Revisionsstelle;
- g) Anträge von Mitgliedern, Fachgruppen und Sektionen;
- h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Ausserordentliche Generalversammlung

6. Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn die Generalversammlung dies beschliesst oder der Vorstand es als notwendig erachtet, ferner wenn ein Zehntel der Aktivmitglieder des Verbandes oder fünf Sektionen es verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung behandelt die Gegenstände, derentwegen sie veranlasst worden ist. Das Recht, anderweitige Anträge einzubringen oder Anregungen zu machen, besteht für ausserordentliche Generalversammlungen nicht.

Stimmrecht

7. Jedes Mitglied kann seine Firma nur entweder persönlich vertreten oder durch eine rechtsgültig zeichnende Person vertreten lassen. Beschlüsse werden, wenn kein anderer Antrag gestellt wird, mit einfachem, offenem Handmehr gefasst. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung, so ist diesem Begehren Folge zu leisten, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen diesem Antrag zustimmt. Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Der Geschäftsführer besitzt beratende Stimme.

Anträge und Anregungen von Mitgliedern, Sektionen und Fachgruppen

8. Die Sektionen, Fachgruppen und Mitglieder haben das Recht, mit Anträgen oder Anregungen direkt an die ordentliche Generalversammlung zu gelangen. Solche Eingaben sind jeweils innert vierzehn Tagen nach dem Einberufungsdatum schriftlich einzureichen und auf die Traktandenliste zu nehmen. Die Mitglieder können auch an der ordentlichen Generalversammlung selbst Anregungen einbringen. Diese sind schriftlich abzufassen. Die Diskussion darüber muss eröffnet werden, wenn es die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der ausgewiesenen Stimmen beschliesst. Eine Beschlussfassung ist erst an der nächsten Generalversammlung möglich.

B. Der Vorstand

Art. 12

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, der sich selbst konstituiert. Die Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung bleibt vorbehalten. | Zusammensetzung |
| 2. Als Vorstandsmitglieder wählbar sind Inhaber oder leitende Mitarbeiter von Firmen der Aktivmitgliedschaft. Die Amtsperiode von Vorstandsmitgliedern beträgt vier Jahre, sie sind wieder wählbar, aufeinanderfolgend aber höchstens während drei Amtsperioden. Die Zugehörigkeit zum Vorstand stellt ein persönliches Mandat dar. | Wählbarkeit |
| 3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Präsident werden von der Generalversammlung gewählt. | Wahlen |
| 4. Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich. Er wirkt zusammen mit den Fachgruppen und Sektionen. Ihm untersteht die Geschäftsstelle. Er informiert umfassend anlässlich der jährlich stattfindenden Generalversammlung. | Verantwortlichkeit |
| 5. Der Präsident leitet alle Versammlungen und Sitzungen des Verbandes, soweit nicht andere Organe betraut sind. Er trifft mit dem Geschäftsführer alle Massnahmen für die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte. | Präsident |
| 6. Die Amtsperiode des Präsidenten beträgt vier Jahre, wobei eine Wiederwahl für maximal zwei weitere Amtsperioden möglich ist. Danach scheidet er aus dem Vorstand aus. | Amtsperiode des Präsidenten |
| 7. Der Kassier ist der Vermögens- und Finanzverwalter des Verbandes. | Kassier |
| 8. Der Präsident beruft den Vorstand so oft zur Sitzung ein, als die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte es erfordert. Im Übrigen arbeiten die Mitglieder des Vorstandes mit der Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Obliegenheiten zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Das Protokoll führt der Geschäftsführer. Dieser hat beratende Stimme. | Sitzungen |

- | | |
|------------------------|--|
| Kompetenzen | 9. Der Vorstand führt den Verband und vertritt ihn nach aussen. Er kann damit auch Delegationen beauftragen. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse und Weisungen der Generalversammlung, überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung und leitet sämtliche Geschäfte des Verbandes. Zusätzlich können Kommissionen und Projektgruppen gebildet werden. Er setzt die Entschädigung fest. |
| Zeichnungsberechtigung | 10. Präsident, Vizepräsident, Kassier und der Geschäftsführer zeichnen unter sich je zu zweien. Der Vorstand kann weiteren Mitarbeitern der Geschäftsstelle Unterschriftenberechtigung verleihen. |

C. Die Kommission für Aus- und Weiterbildung

Art. 13

- | | |
|--------------------------|--|
| Zusammensetzung | 1. Für die Bestellung der Aus- und Weiterbildungskommission ist der Vorstand zuständig. Diese setzt sich aus maximal sieben Mitgliedern zusammen. |
| Aufgaben und Kompetenzen | 2. Die Aus- und Weiterbildungskommission nimmt alle Anliegen und Aufgaben wahr, um im bildungspolitischen Bereich die Interessen der Verbandsmitglieder zu vertreten. Insbesondere fallen alle Aufgaben der obligatorischen Berufsbildung in ihren zuständigen Aufgabenbereich. |
| Einberufung | 3. Als ständige Kommission tagt sie mindestens zweimal pro Jahr oder so oft die laufenden bildungspolitischen Geschäfte es erfordern. Die Einberufung und das Erstellen der Traktandenliste erfolgt durch den Obmann der Aus- und Weiterbildungskommission mindestens drei Wochen vor Abhaltung der Sitzung. |

D. Die Fachgruppen

Art. 14

1. Die Aktivmitglieder können einer oder mehreren Fachgruppen, welche in der Regel gesamtschweizerisch organisiert sind, beitreten. Bei Bedarf ist die Aufteilung der Fachgruppen nach Sprachgebieten möglich. Für die Bildung und Auflösung von Fachgruppen ist der Vorstand zuständig. Diese setzen sich aus mindestens zehn Mitgliedern zusammen. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen. Die Obmänner werden vom Vorstand gewählt. Organisation und Zusammensetzung

2. Die Fachgruppen haben als branchenspezifische Gruppierungen der Fachgeschäfte die Pflicht, die Anliegen der jeweiligen Gruppierung zielgerichtet zu verfolgen. Nach eigenem Ermessen werden die gruppenspezifischen Interessen aufgrund der Dringlichkeit und Wichtigkeit aufgegriffen und dementsprechend wahrgenommen. Für die Finanzierung von Projekten können die Fachgruppen zweckgebundene Kostenbeiträge erheben. Der Vorstand kann den Fachgruppen zusätzliche Aufgaben zuweisen. Kompetenzen

3. Zu den Aufgaben der Fachgruppen zählen insbesondere: Aufgaben
 - a) Permanenter Kontakt zum Schweizerischen Verband und zu den branchenspezifischen Produzenten und Lieferanten;
 - b) Gemeinsame Behandlung aller im branchenspezifischen Bereich liegenden Aufgaben;
 - c) Pflege und Ausbau der beruflichen Kontakte unter den Fachgeschäften, spezielle Branchentrends aufgreifen und ausbauen sowie branchenspezifische Leistungsprofile erarbeiten.

E. Sektionen

Art. 15

- | | |
|------------------|---|
| Organisation | 1. Die Aktivmitglieder sind in regionalen Sektionen organisiert. Sie stellen als geographisch orientierte Basisgruppen die Verbindung zwischen Mitgliedsunternehmen und dem Verband sicher. Jedes Aktivmitglied muss Mitglied der Sektion seines Wirkungskreises sein. Zur Bildung einer Sektion braucht es wenigstens zehn Mitglieder. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen. Die Organe des Verbandes sind gehalten, den Mitgliedern die Erfüllung dieser Pflichten zu erleichtern. Der Vorstand ist befugt, stillstehende Sektionen aufzulösen und deren Mitglieder einer oder mehreren anderen Sektionen zuzuweisen. Der Name der Sektion hat zu lauten: «Swissavant – Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt, Sektion ...». |
| Sektionsstatuten | 2. Die Sektionen ordnen ihre Tätigkeit und Verwaltung durch Statuten. Diese müssen den Statuten und Beschlüssen des Verbandes angepasst sein. Sie sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Ein Exemplar wird ins Archiv der Geschäftsstelle gelegt. |
| Jahresbeitrag | 3. Die Sektionen erheben für ihre Bedürfnisse von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Vom Verband erhalten sie keine Vergütung. |
| Versammlungen | 4. Versammlungen der Sektionen müssen wenigstens einmal jährlich stattfinden. Die Sektionsleitung tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern. |
| Aufgaben | 5. Zu den Aufgaben der Sektionen zählen insbesondere: <ul style="list-style-type: none">a) Kontakte zum Schweizerischen Verband, zu anderen Sektionen und regionalen Berufsverbänden, zu den lokalen und kantonalen Behörden, Berufsschulen und weiteren Institutionen;b) Gemeinsame Behandlung aller für die Branchen wesentlichen Belange im Einzugsgebiet der Sektion. Sie richten sich dabei nach dem im Art. 1 festgelegten Zweck des Verbandes;c) Pflege der beruflichen Aus- und Weiterbildung, speziell Fachunterricht an den Berufsschulen, Stellung von Experten für Lehrabschlussprüfungen, Unterstützung der vom Schweizerischen Verband getroffenen Vorkehren zur Förderung der Nachwuchskräfte. |

F. Geschäftsstelle

Art. 16

1. Das Domizil der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt. Domizil
2. Der Vorstand wählt den Geschäftsführer. Leitung
3. Der Geschäftsführer ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand insbesondere zuständig für: Kompetenzen
 - a) Selbstständige und verantwortliche Leitung der Geschäftsstelle;
 - b) Führung der laufenden Verbandsrechnung;
 - c) Vorbereitung der Geschäfte der Verbandsorgane und der Fachgruppen sowie Ausführung der von diesen gefassten Beschlüsse;
 - d) Pflege der Kontakte zu Mitgliedern, Lieferanten, Sektionen, Behörden, Medien und anderen Verbänden des In- und Auslandes;
 - e) Verlagsleitung der Verbandszeitschrift.

Der Geschäftsführer hat in den Organen des Verbandes beratende Stimme mit Antragsrecht.

G. Die Revisionsstelle

Art. 17

- | | |
|--------------------|--|
| Wahl | 1. Ein fachlich anerkanntes und vom Verband unabhängiges Treuhandunternehmen wird für die Dauer von zwei Jahren als externe Revisionsstelle gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. |
| Kompetenzen | 2. Die Revisionsstelle prüft jährlich, ob die Jahresrechnung (Bilanz/Erfolgsrechnung) in formeller wie materieller Hinsicht den Verbandsstatuten und dem Gesetz entsprechen. Die Prüfung hat nach den geltenden Normen zu erfolgen. |
| Verantwortlichkeit | 3. Die Revisionsstelle hat dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten und entsprechende Anträge zu stellen. Der Bericht ist von den ausführenden Revisoren zu unterzeichnen. |

Statutenänderungen

Art. 18

- | | |
|------------|--|
| Anträge | 1. Anträge betreffend Änderungen der Statuten sind zu Händen der Generalversammlung zehn Wochen vor deren Abhaltung dem Vorstand einzureichen. Antrag und Begründung sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste zu eröffnen. |
| Beschlüsse | 2. Nur die Generalversammlung kann Beschlüsse wegen Statutenänderungen fassen. Diese Beschlüsse bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten. |

Auflösung des Verbandes

Art. 19

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zwecke mittels eingeschriebenem Brief einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Zuständigkeit
2. Der Auflösungsbeschluss ist rechtsgültig, wenn er mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Stimmberechtigten gefasst wurde. Beschluss
3. Ein bei der Auflösung des Verbandes verbleibender Vermögensüberschuss ist wohlthätigen Zwecken zuzuführen. Die Versammlung beschliesst, welcher Institution der Überschuss zu überweisen ist. Vermögensüberschuss

Rechtskraft der Statuten

Art. 20

1. Die Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfasst. Als authentischer Text gilt der deutsche. Sprachen
2. Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 12. April 2010 angenommen worden und danach unmittelbar in Kraft getreten. Inkrafttreten

Zürich, 12. April 2010

Swissavant – Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt

Der Präsident:



Hans-Peter Sahli

Der Geschäftsführer:



Christoph Rotermund

